

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist. Ihre wesentlichen Merkmale sind langfristige Strategien, eine solide Finanzpolitik, die Einhaltung rechtlicher und ethischer Geschäftsstandards sowie Transparenz in der Kommunikation.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE (nachfolgend: der Vorstand), berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f und § 315d HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Nummer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend: der Kodex) über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht). Die Erklärung zur Unternehmensführung und der Corporate-Governance-Bericht sind auf der Website unter www.fresenius.de/corporate-governance zugänglich.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

KONZERNLEITUNGS- UND ÜBERWACHUNGSSTRUKTUR UND ORGANE DER GESELLSCHAFT

KONZERNLEITUNGS- UND ÜBERWACHUNGSSTRUKTUR

Das Unternehmen hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die gesetzlich vorgesehenen Organe sind die **Hauptversammlung**, der **Aufsichtsrat** und die **persönlich haftende Gesellschafterin**, die Fresenius Management SE. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen in der Konzernleitungs- und Überwachungsstruktur ergeben. Über die Konzernstruktur informiert die Grafik auf der nächsten Seite.

Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

AKTIONÄRE

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr **Stimmrecht** aus. Jede Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten gibt es nicht.

Wir berichten über die Kommunikation mit unseren Aktionären auf Seite 145 sowie im Kapitel „Fresenius-Aktie“ auf Seite 35.

HAUPTVERSAMMLUNG

Unsere ordentliche Hauptversammlung fand am 18. Mai 2018 in Frankfurt am Main statt. Dort waren rund 73 % des Aktienkapitals vertreten.

In der Hauptversammlung stimmten die Aktionäre mit rund 89 % der abgegebenen gültigen Stimmen für den Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, die Dividende für das Geschäftsjahr 2017 um 21 % auf 0,75 € je Stammaktie zu erhöhen. Weiterhin wurden die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I beschlossen. Die übrigen Tagesordnungspunkte betrafen u. a. neue Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und zum Erwerb eigener Aktien sowie den Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu diesem

Zweck. Außerdem billigten die Aktionäre das geänderte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und damit auch den neuen Long Term Incentive Plan 2018 (LTIP 2018).

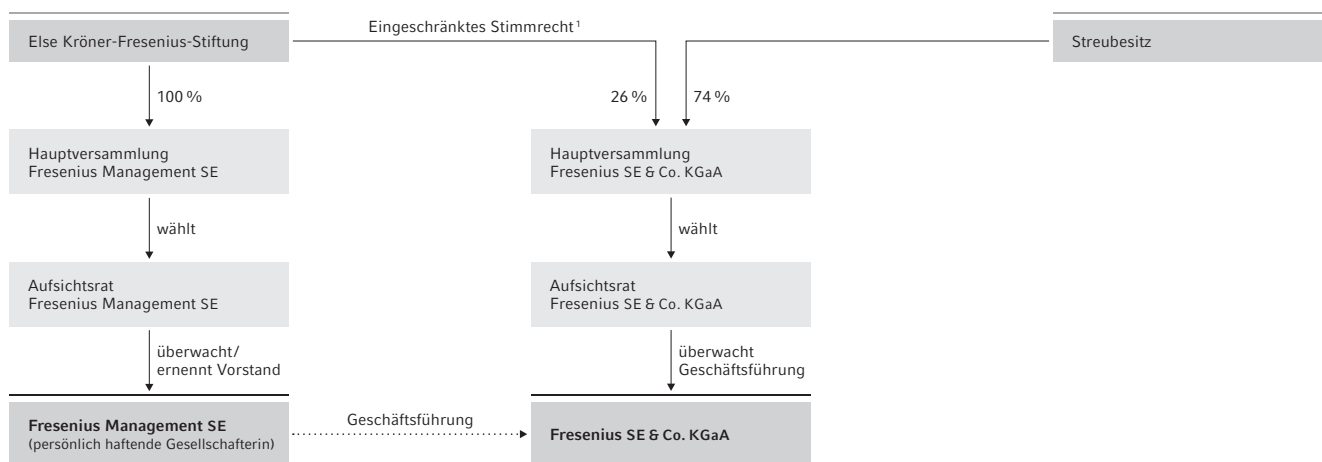
Das Gesetz schließt die persönlich haftende Gesellschafterin und teilweise auch ihre Alleinaktionärin, die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, bei bestimmten Beschlussgegenständen vom Stimmrecht aus. Dazu gehören die Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. So ist gewährleistet, dass die übrigen Aktionäre über diese Fragen, die insbesondere die Kontrolle der Geschäftsführung betreffen, allein entscheiden können.

Die Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse sind auf unserer Website unter www.fresenius.de/hauptversammlung verfügbar.

ARBEITSWEISEN VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT

Innerhalb der Fresenius SE & Co. KGaA sind die **Kompetenzen** wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

STRUKTUR FRESENIUS SE & CO. KGAA



¹ Bei bestimmten Beschlussgegenständen besteht kein Stimmrecht, z. B. Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Wahl des Abschlussprüfers.

Persönlich haftende Gesellschafterin – Vorstand und Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin – die Fresenius Management SE –, vertreten durch ihren Vorstand, leitet die Fresenius SE & Co. KGaA in eigener Verantwortung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, berät sie mit den Aufsichtsräten der Fresenius Management SE sowie der Fresenius SE & Co. KGaA und sorgt für ihre Umsetzung. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er dabei am Interesse der Fresenius SE & Co. KGaA aus. Der Vorstand ist der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die vom Aufsichtsrat der Fresenius Management SE erlassene Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Gremium. Sie regelt insbesondere, für welche Ressorts die Vorstandsmitglieder zuständig sind, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand vorbehalten und welche Beschlüsse von diesem zu fassen sind. Das konzernübergreifende Thema Nachhaltigkeit ist beim Vorstandsvorsitzenden verankert. Weitere Informationen finden Sie im Nichtfinanziellen Konzernbericht auf den Seiten 92 ff.

Die **Sitzungen des Vorstands** werden jeweils bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Ist er verhindert, obliegt diese Aufgabe dem Finanzvorstand, ist auch dieser verhindert, dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. In der Regel finden Vorstandssitzungen jedoch zweimal im Monat statt. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen zwingende Rechtsvorschriften strengere Anforderungen stellen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so ist bei Stimmgleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch den mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw.

zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA. Zudem legt sie fest, in welchen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem Vorstand für Recht, Compliance und Personal sowie den Vorstandsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Geschäftsführung der vier Unternehmensbereiche. So ist gewährleistet, dass der Gesamtvorstand stets über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen innerhalb der Unternehmensbereiche informiert ist. Da die Fresenius SE & Co. KGaA als operative Holding fungiert, sind keine Ausschüsse des Vorstands eingerichtet. Die Mitglieder des Vorstands sind im Geschäftsbericht auf Seite 272 aufgeführt.

Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist bei Erstbestellungen eine Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel. Vielmehr erfolgt eine Erstbestellung grundsätzlich für drei Jahre.

Als Europäische Gesellschaft (SE – Societas Europaea) verfügt die Fresenius Management SE über einen eigenen **Aufsichtsrat**. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Vorsitzender ist Herr Dr. Gerd Krick. Dieser Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE und überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Bei Bedarf – beispielsweise bei der Beratung und Beschlussfassung zu Vorstandsangelegenheiten – tagt er ohne den Vorstand. Er hat sich entsprechend der Empfehlung in Kodex-Nummer 5.1.3 eine Geschäftsordnung gegeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE sind auf Seite 273 des Geschäftsberichts aufgeführt.

Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Gegenstand der Überwachung sind die unternehmerischen Entscheidungen im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin werden nicht durch den Aufsichtsrat der KGaA bestellt, sondern – wie schon ausgeführt – durch den Aufsichtsrat der Fresenius Management SE.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Hauptversammlung gewählt. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben abgestellt. Der Aufsichtsrat wird bei der Beratung seiner Vorschläge die von ihm gesetzten **Ziele** berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des **Kompetenzprofils** anstreben. Im Jahr 2018 wurden die selbst gesetzten Ziele zur Zusammensetzung sowie die Anforderungen an das Kompetenzprofil erfüllt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 137 ff.

Die gesetzlichen Regelungen schreiben für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ferner eine Quote von jeweils mindestens 30 % Frauen und Männern vor. Diese gesetzlichen Quoten waren im Berichtsjahr und sind weiterhin erfüllt. Um im Unternehmensinteresse die Auswahl geeigneter Kandidaten nicht pauschal einzuschränken, verzichtet der Aufsichtsrat auf eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer. Die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Kodex enthält insoweit eine begründete Einschränkung. Für die Wahlvorschläge der **Anteilseignervertreter** wurde ein Nominierungsausschuss gebildet, der sich an den Vorgaben des Gesetzes und des Kodex orientiert. Die Vertreter der **Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA werden durch den Europäischen Betriebsrat gewählt. Soweit Ersatzmitglieder benannt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat nach. Mit dem Eintritt in die Altersrente zum 31. August 2018 sind alle Mandate von Herrn Rainer Stein erloschen. Nachfolger im Aufsichtsrat zum 1. September 2018 ist Herr Bernd Behlert.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle seine Mitglieder unabhängig. Damit gehört ihm auch eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl **unabhängiger Mitglieder** an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Einzelheiten zu Wahl, Konstituierung und Amtszeit des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu seinen Rechten und Pflichten regelt die **Satzung** der Fresenius SE & Co. KGaA. Diese ist auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat sich gemäß Kodex-Nummer 5.1.3 eine Geschäftsordnung gegeben. Sein Vorsitzender koordiniert die Arbeit, leitet die **Sitzungen des Aufsichtsrats** und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm benannten Sitzungsleiter. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme desjenigen Stellvertreters den Ausschlag, der ein Vertreter der Anteilseigner ist. Es finden regelmäßig getrennte Sitzungen der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat statt.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin – der Fresenius Management SE – informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und die Strategie. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss des Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsrats Tätigkeit ist die Arbeit in den Ausschüssen, die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie den Empfehlungen des Kodex gebildet werden.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie informieren sich regelmäßig durch unternehmensinterne und externe Quellen über den aktuellen Stand der Anforderungen an ihre Überwachungstätigkeit. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder fortlaufend qualifiziert, ihre Fachkenntnisse aktualisiert sowie ihre Urteilsfähigkeit und Erfahrung weiterentwickelt werden. Dabei werden sie von Fresenius gemäß Kodex-Nummer 5.4.5 Abs. 2 angemessen unterstützt. So informieren Vertreter aus den Fresenius-Fachbereichen und verschiedene unternehmensexterne Sachkundige über maßgebliche Entwicklungen, z. B. über die strategische Ausrichtung des Unternehmens in den Wachstumsmärkten, über relevante Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und über Änderungen in der Rechnungslegung und Prüfung nach IFRS. Zusätzlich findet auch eine Einführungsveranstaltung für neue Aufsichtsratsmitglieder statt („Onboarding“).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA sind auf den Seiten 270 bis 271 des Geschäftsberichts aufgeführt. Auf den Seiten 16 bis 23 berichtet der Aufsichtsrat über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und der seiner Ausschüsse im Jahr 2018.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat sich in seiner Sitzung im März 2018 mit der Effizienzprüfung gemäß Kodex-Nummer 5.6 befasst.

Er überprüfte die Effizienz seiner Tätigkeit in einer offenen Diskussion im Plenum. Als Diskussionsgrundlage diente ein **unternehmensspezifischer Fragebogen**, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt. Dies sind u. a. der Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, der Umfang der Vorlagen sowie der Informationsfluss. Die Überprüfung hat ergeben, dass sowohl die Organisation als auch die Arbeit des Aufsichtsrats als effizient eingeschätzt werden.

Zusammenwirken von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA

Gute Unternehmensführung setzt eine **vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit** zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.

Dazu ist eine offene Kommunikation unabdingbar. Das gemeinsame Ziel ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und dabei die Grundsätze der Corporate Governance und der Compliance zu wahren. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA stimmen sich insbesondere über die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Als Kontrollorgan benötigt der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA darüber hinaus umfassende Informationen über die Geschäftsentwicklung und Planung sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin hat diese Informationen pflichtgemäß und in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten. So finden regelmäßig Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter sowie Beratungen im Kreis der Anteilseignervertreter statt. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne Vorstand.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei **ständige Ausschüsse**: den Prüfungsausschuss mit fünf und den Nominierungsausschuss mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse wurden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA gewählt. Nach der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird nur die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss gesondert vergütet (§ 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 2 a. F.). Der Personalausschuss entfällt in der KGaA, da der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA weder für die Bestellung noch für die Verträge der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig ist. Diese Personalkompetenz liegt vielmehr beim Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse. Sie führen bei Bedarf Sitzungen durch, die der jeweilige Ausschussvorsitzende einberuft. Dieser berichtet in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse ist in

der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA enthalten. Die Ausschüsse haben sich keine eigenen Geschäftsordnungen gegeben.

Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf Seite 271 des Geschäftsberichts aufgeführt.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat u. a. die Aufgaben, die Entscheidungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vorzubereiten und die Vorprüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung vorzunehmen. Er hat ferner die Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zu prüfen sowie – nach Beratung mit dem Vorstand – dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag (einschließlich der Honorarvereinbarung) zu erteilen, Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zu vereinbaren. Darüber hinaus hat er die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Compliance zu überprüfen.

Dem Prüfungsausschuss gehören die Herren Klaus-Peter Müller (Vorsitzender), Konrad Kölbl, Dr. Gerd Krick, Frau Hauke Stars und seit dem 1. September 2018 Herr Niko Stumpfögger an. Herr Rainer Stein verließ zum 31. August 2018 den Ausschuss. Herr Klaus-Peter Müller ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den in § 100 Abs. 5 AktG genannten Gebieten sowie besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich auch eingehend mit der Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, sowie der Prüferrotation im Jahr 2020.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft vor. Dem Ausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Er orientiert sich bei seinen Wahlvorschlägen an den Vorgaben des Kodex.

Dem Nominierungsausschuss gehören die Herren Dr. Gerd Krick (Vorsitzender), Michael Diekmann und Klaus-Peter Müller an.

Vermittlungsausschuss

Einen Vermittlungsausschuss gibt es bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht, da die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, die einen solchen Ausschuss vorsehen, für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht gelten und der Kodex einen solchen Ausschuss nicht fordert.

Gemeinsamer Ausschuss

Für einzelne in § 13c Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA näher ausgeführte Angelegenheiten bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, soweit jeweils 40 % des Konzernumsatzes, der Konzernbilanzsumme und des Konzerngewinns von der Angelegenheit betroffen sind. Zu diesen Angelegenheiten zählen z. B. die Veräußerung und der Erwerb wesentlicher Beteiligungen und Unternehmensteile oder die Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile aus dem Vermögen der Fresenius SE & Co. KGaA oder einem in ihrem alleinigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen. Die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses ist darüber hinaus erforderlich für bestimmte Rechtsgeschäfte zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und der Else Kröner-Fresenius-Stiftung andererseits.

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehörten die Herren Dr. Gerd Krick und Michael Diekmann an. Ferner sind die durch die persönlich haftende Gesellschafterin entsandten Herren Dr. Dieter Schenk (Vorsitzender) und Dr. Karl Schneider Mitglieder des Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss hat im Berichtsjahr nicht getagt.

Angaben zu Mitgliedschaften der Ausschussmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden Sie auf den Seiten 270 bis 273 des Geschäftsberichts.

ZIELE, KOMPETENZPROFIL UND DIVERSITÄTSKONZEPT

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat gemäß Kodex-Nummer 5.4.1 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Er hat ferner für den Vorstand der Fresenius Management SE und den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ein Diversitätskonzept beschlossen.

ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS SOWIE KOMPETENZPROFIL FÜR DAS GESAMTGREMIUM

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei ist zwischen den Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums zu unterscheiden.

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen sowohl fachlich als auch persönlich qualifiziert sein, um den Vorstand bei der Leitung eines weltweit tätigen Gesundheitskonzerns zu beraten und zu überwachen.

Gute Unternehmensführung

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben gebotenen Kenntnisse guter Unternehmensführung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens verfügen. Dazu zählen Kenntnisse der Grundzüge der Bilanzierung, des Risikomanagements, interner Kontrollmechanismen sowie im Bereich Compliance.

Branchenerfahrung und Internationalität

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll allgemeine Kenntnisse der Gesundheitsbranche sowie ein Grundverständnis für die internationale Tätigkeit von Fresenius mitbringen.

Unabhängigkeit

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats und mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Unabhängig in diesem Sinne ist, wer nicht in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Eigentümerstruktur kann angemessene Berücksichtigung finden.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit schließt nach Ansicht des Aufsichtsrats weder eine mehr als zwei Jahre zurückliegende Mitgliedschaft im Vorstand noch die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen eine Einstufung als unabhängig aus.

Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter wird davon ausgegangen, dass der Umstand der Arbeitnehmervertretung und eines Beschäftigungsverhältnisses die Unabhängigkeit ebenfalls nicht infrage stellt.

Personen, die eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber von Fresenius ausüben oder an diesem unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 3 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt sind, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied für ein anderes Unternehmen tätig ist, mit dem Fresenius in Geschäftsbeziehungen steht, wird diese Tätigkeit im Kapitel „Rechtsverhältnisse mit Organmitgliedern“ des Geschäftsberichts erläutert.

Zeitliche Verfügbarkeit und Begrenzung der Mandatszähl

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderliche Zeit aufbringen können und die vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Begrenzung der Mandatszähl einhalten. Bei der Annahme von vier Sitzungen im Jahr beträgt der zu erwartende Zeitaufwand neuer Mitglieder grundsätzlich ungefähr 12 bis 24 Tage im Jahr. Dies schließt die Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen, die Befassung mit den Berichten an den Aufsichtsrat, die Teilnahme an der Hauptversammlung und regelmäßige Fortbildung mit ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitaufwand auch abhängig ist von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der Aufsichtsratsausschüsse.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Um im Unternehmensinteresse die Auswahl geeigneter Kandidaten nicht pauschal einzuschränken, verzichtet der Aufsichtsrat auf eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer. Die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex enthält insoweit eine begründete Einschränkung. Dem Aufsichtsrat sollen vielmehr auch Mitglieder mit langjähriger Erfahrung und damit in der Regel ältere Mitglieder angehören. Es kommt entscheidend auf das ausgewogene Verhältnis von Aufsichtsratsmitgliedern unterschiedlichen Alters und verschiedener Zugehörigkeitsdauer an.

Anforderungen an das Gesamtgremium

Branchenerfahrung

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss mit dem Gesundheitssektor vertraut sein. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den für das Unternehmen wichtigen Arbeitsgebieten verfügen:

- ▶ Dialyseprodukte, Dialyседienstleistungen und Versorgungsmanagement
- ▶ lebensnotwendige Medikamente, Medizinprodukte und Dienstleistungen für kritisch und chronisch Kranke
- ▶ Betrieb von Krankenhäusern
- ▶ Planung, Errichtung und Management von Gesundheitseinrichtungen

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern mit Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche angehören.

Finanzkenntnisse

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss über Finanzkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, verfügen. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Kenntnisse relevanter rechtlicher Fragestellungen sowie maßgeblicher regulatorischer und Compliance-Themen

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll mit den relevanten rechtlichen Fragestellungen sowie den maßgeblichen regulatorischen und Compliance-Themen vertraut sein.

Erfahrung im Bereich Digitalisierung

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über das gebotene Verständnis für die Anforderungen der Digitalisierung verfügen.

Internationalität

Fresenius ist in mehr als 100 Ländern tätig. Deshalb soll der Aufsichtsrat als Gesamtgremium Kenntnisse und Erfahrungen in den für Fresenius wichtigen Regionen haben. Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die aufgrund ihrer Herkunft oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben.

Führungserfahrung

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben.

Vielfalt und angemessene Beteiligung von Frauen

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Spezialkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll bei seiner Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt und bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Kandidaten im Unternehmensinteresse sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Die Beteiligung von Frauen wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gesehen. Bei Nominierungen wird sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerseite im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen, ob der Frauenanteil mit geeigneten Kandidatinnen erhöht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitnehmervertreter beim Europäischen Betriebsrat liegt. Deshalb kann der Aufsichtsrat keine Empfehlungen geben.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine Änderung an den Zielen für die Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Nach dem Ausscheiden von Herrn Rainer Stein ist Herr Bernd Behlert neues Aufsichtsratsmitglied der Fresenius SE & Co. KGaA. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die benannten Ziele weiterhin erfüllt. Ferner entspricht die aktuelle Zusammensetzung dem beschlossenen Kompetenzprofil. Derzeit sind nach Ansicht des Aufsichtsrats alle Aufsichtsratsmitglieder unabhängig.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Für den Vorstand der Fresenius Management SE und den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht ein Diversitätskonzept. Dieses ist nachfolgend beschrieben. Dabei werden auch die Ziele des Diversitätskonzepts, die Art und Weise der Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse erläutert.

Diversität ermöglicht Sichtweisen aus verschiedenen Blickwinkeln und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen. Fresenius strebt Diversität im Vorstand der Fresenius Management SE und im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, beruflichen Hintergrund und internationale Erfahrung an.

Alter

Sowohl für die Tätigkeit des Vorstands der Fresenius Management SE als auch für die des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und neuen Denkansätzen wichtig. Deshalb soll sowohl im Vorstand der Fresenius Management SE als auch im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitgliedern bestehen. Auf diese Weise fließen nicht nur unterschiedliche Sichtweisen in die jeweilige Entscheidungsfindung ein, sondern es wird auch ein kontinuierlicher Wissenstransfer gefördert. Wir haben uns deshalb sowohl gegen eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als auch gegen eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ausgesprochen.

Geschlecht

Fresenius hält eine Mischung von Frauen und Männern sowohl im Vorstand der Fresenius Management SE als auch im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA für wünschenswert. Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Bei Nominierungen wird sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerseite im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen, ob der Frauenanteil mit geeigneten Kandidatinnen erhöht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitnehmervertreter beim Europäischen Betriebsrat liegt. Deshalb kann der Aufsichtsrat keine Empfehlung geben. Auch bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist die Qualifikation das entscheidende Kriterium.

Beruflicher Hintergrund

Im Vorstand der Fresenius Management SE soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrungen auf den für das Unternehmen zentralen Arbeitsgebieten verfügen:

- ▶ Dialyseprodukte, Dialyседienstleistungen und Versorgungsmanagement
- ▶ lebensnotwendige Medikamente, Medizinprodukte und Dienstleistungen für kritisch und chronisch Kranke
- ▶ Betrieb von Krankenhäusern
- ▶ Planung, Errichtung und Management von Gesundheitseinrichtungen

Ferner soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrung und Sachverstand im Finanzwesen bzw. im Bereich Corporate Governance, Recht und Compliance verfügen. Damit wird den besonderen Anforderungen eines kapitalmarktorientierten Unternehmens Rechnung getragen.

Dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche mitbringen. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Internationale Erfahrung

Fresenius ist in mehr als 100 Ländern tätig. Vor diesem Hintergrund soll die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE durch Herkunft, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit über internationale Erfahrung in zumindest einem der für Fresenius maßgeblichen Märkte verfügen. Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA soll ebenfalls aufgrund ihrer Herkunft oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben.

Umsetzung der Ziele

Die Umsetzung der Ziele des Diversitätskonzepts wird im Hinblick auf die Besetzung des Vorstands der Fresenius Management SE bei zukünftigen Personalentscheidungen durch den Aufsichtsrat der Fresenius Management SE erfolgen. Das Diversitätskonzept wird Eingang finden in die Wahlvorschläge, die der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA an die Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA richtet. Es soll nach Möglichkeit durch den Europäischen Betriebsrat

bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA Berücksichtigung finden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde Herr Bernd Behlert als Ersatzmitglied Nachfolger von Herrn Rainer Stein im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Änderungen in der Besetzung des Vorstands.

Insgesamt werden die Ziele des Diversitätskonzepts weiterhin erfüllt.

RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENS-FÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die persönlich haftende Gesellschafterin führt – vertreten durch den Vorstand – die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin. Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, finden sich im **Fresenius-Verhaltenskodex**. Dieser enthält die wesentlichen Grundsätze und Regeln für das Verhalten im Unternehmen sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. Der Fresenius-Verhaltenskodex ist auf unserer Website unter www.fresenius.de/compliance einsehbar. Er ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft verbindlich und in jeder Art von Geschäftsbeziehung zu befolgen. Unsere Führungskräfte verstehen es als Managementaufgabe, seine Einhaltung sicherzustellen.

COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Compliance bedeutet für uns mehr als im Einklang mit Recht und Gesetz zu handeln. Compliance bedeutet, das Richtige zu tun. Das heißt: Wir halten sämtliche Regeln ein, gesetzliche Vorgaben ebenso wie interne Richtlinien, freiwillige Selbstverpflichtungen und ethische Grundsätze. Compliance ist ein integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur sowie unserer täglichen Arbeit.

Unser **Fresenius-Verhaltenskodex** definiert das Rahmenwerk unserer Regeln. Alle Unternehmensbereiche von Fresenius haben Verhaltenskodizes implementiert. Diese spiegeln die Grundsätze des Fresenius-Verhaltenskodex wider, decken aber auch die Besonderheiten der jeweiligen Geschäftstätigkeit ab. Richtlinien, Dienstanweisungen und Prozessbeschreibungen ergänzen und konkretisieren die Regeln der Verhaltenskodizes.

Mit unseren **Compliance Management Systemen** steuern wir die Umsetzung dieser Regeln im Unternehmen. In allen Unternehmensbereichen und auf Ebene der Fresenius SE & Co. KGaA haben wir risikoorientierte Compliance Management Systeme implementiert. Diese umfassen drei Säulen: Vorbeugen, Erkennen und Reagieren. Dabei liegt unser Fokus darauf, durch effektive Vorbeugung Compliance-Verstöße zu verhindern. Diese Systeme berücksichtigen die jeweiligen Märkte, in denen die Unternehmensbereiche tätig sind, und sind auf deren spezifische Anforderungen zugeschnitten.

Für jeden Unternehmensbereich wurde ein Chief Compliance Officer benannt, der für die Entwicklung, Implementierung und Überwachung des Compliance Management Systems des jeweiligen Unternehmensbereichs zuständig ist. Die Unternehmensbereiche haben im Einklang mit ihrer Organisations- und Geschäftsstruktur Compliance-Verantwortlichkeiten etabliert. Die Corporate Compliance Abteilung der Fresenius SE & Co. KGaA unterstützt die Compliance-Verantwortlichen der Unternehmensbereiche mit standardisierten Instrumenten, Prozessen und Methoden und berichtet an den Chief Compliance Officer der Fresenius SE & Co. KGaA – den Vorstand für Recht, Compliance und Personal.

Wir nehmen bereits mögliches Fehlverhalten sehr ernst. Daher können sich Fresenius-Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliches Fehlverhalten, z. B. Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Richtlinien, haben, an ihren Vorgesetzten oder den zuständigen Compliance-Verantwortlichen wenden, oder potenzielle Compliance-Vorfälle auch anonym über Hinweisgebersysteme oder eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adressen melden. Die Fresenius SE & Co. KGaA und Fresenius Kabi haben das Hinweisgebersystem über die Corporate Website nicht nur Mitarbeitern, sondern auch Dritten, z. B. Kunden, Lieferanten und anderen Partnern, geöffnet.

Jedes gesetzeswidrige Handeln, jeder Regelverstoß schadet dem Einzelnen und Fresenius. Non-Compliance wird nicht geduldet. Stellen wir Verstöße fest, ergreifen wir die erforderlichen Maßnahmen, um sie abzustellen und eine Wiederholung zu verhindern. Wir nehmen alle Hinweise auch zum Anlass, unsere Unternehmensprozesse auf mögliche Verbesserungen zu überprüfen.

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2018 ein **Bekanntnis zu Menschenrechten** abgegeben und auf der Website unter www.fresenius.de/compliance veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 125 ff. im Nichtfinanziellen Konzernbericht.

Weitergehende Informationen zur Compliance sowie zu unserem Compliance Management System stehen im Nicht-finanziellen Konzernbericht auf den Seiten 109 ff.

RISIKOMANAGEMENT UND KONTROLLSYSTEM

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Fresenius verfügt über ein systematisches Risikomanagement und Kontrollsystem, das den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen und auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren. Es besteht aus folgenden Elementen:

- ▶ Risikofrüherkennungssystem,
- ▶ Steuerung der finanziellen, operativen und strategischen Risiken,
- ▶ Qualitätsmanagementsysteme,
- ▶ Compliance Management Systeme,
- ▶ Berichterstattung über Rechtsrisiken sowie
- ▶ Risikoanalyse im Rahmen von Investitionen und Akquisitionen.

Unser Risikomanagement und Kontrollsystem sowie effizient gestaltete Prozesse tragen zu dem, was uns wichtig ist – das Wohl unserer Patienten und damit zum Unternehmenserfolg –, bei. Das Risikomanagement ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Das Kontrollsystem wird außerdem regelmäßig vom Vorstand und von dem Bereich Internal Audit überprüft. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht zudem die Qualität und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 16 bis 23 im Geschäftsbericht 2018 sowie im Konzern-Lagebericht auf den Seiten 77 bis 78.

Internal Audit unterstützt darüber hinaus den Vorstand als unabhängige Funktion außerhalb des operativen Tagesgeschäfts. Der Bereich beurteilt interne Prozesse aus einem objektiven Blickwinkel und mit der notwendigen Distanz. Ziel ist es, durch verbesserte interne Kontrollen, optimierte Geschäftsprozesse, Reduzierung von Kosten und Effizienzsteigerungen Mehrwert für Fresenius zu schaffen und dadurch Organisationsziele zu erreichen. Die Erkenntnisse aus den internen Prüfungen werden von den Unternehmensbereichen sowie der Compliance-Organisation genutzt, um die bestehenden präventiven Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung von Korruption) stetig weiterzuentwickeln.

Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA verfügt über ein eigenes Risikomanagement und Kontrollsystem.

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex soll die in Deutschland geltenden Regeln der Unternehmensleitung und -überwachung für Investoren transparenter machen. Der Grundsatz der nachhaltigen Wertsteigerung und die weitaus meisten im Kodex enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen für eine **verantwortungsbewusste Unternehmensführung** sind bei Fresenius seit Jahren gelebter Unternehmensalltag. Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance finden Sie auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA haben die folgende nach § 161 AktG vorgeschriebene **Entsprechenserklärung** abgegeben und auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht:

„Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, (nachfolgend der Vorstand) und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ (nachfolgend: der Kodex) in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird. Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde bzw. wird in der nachfolgend beschriebenen Weise nicht entsprochen:

▶ **Kodex-Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6: Betragsmäßige Vergütungshöchstgrenzen**

Gemäß Kodex-Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Von dieser Empfehlung wurde hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2017 zugesagten Vergütung zum Teil abgewichen. Bis zum Geschäftsjahr 2017 waren für Aktienoptionen und Phantom Stocks als Vergütungsteile mit langfristiger Anreizwirkung und folglich auch für die Gesamtvergütung keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen, weil die Festlegung derartiger Höchstgrenzen für aktienbasierte Vergütungsteile dem Grundgedanken widerspricht, die Vorstandsmitglieder angemessen an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens zu beteiligen. Im Zuge der Umstellung der langfristigen aktienbasierten Vergütung im Jahr 2018 wurde für diese eine Höchstgrenze eingeführt. Hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern ab dem Jahr 2018 von der Fresenius Management SE gewährten Vergütung sehen die Vorstandsverträge folglich für jeden einzelnen variablen Vergütungsteil und somit auch für die Vergütung insgesamt betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Damit wird der Kodex-Empfehlung hinsichtlich der ab dem Geschäftsjahr 2018 von der Fresenius Management SE zugesagten Vergütung vollständig entsprochen.

► **Kodex-Nummer 4.2.3 Absatz 4: Abfindungs-Cap**

Gemäß Kodex-Nummer 4.2.3 Absatz 4 soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Wird der Vorstandsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Von dieser Empfehlung wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 abgewichen, weil pauschale Abfindungsregelungen dem von Fresenius im Einklang mit dem Aktiengesetz praktizierten Konzept widersprechen, die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder regelmäßig für die Dauer der Bestellperiode abzuschließen.

Die Anstellungsverträge der Fresenius Management SE mit den Vorstandsmitgliedern wurden angepasst und enthalten mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2018 einen Abfindungs-Cap. Damit wird der Kodex-Empfehlung ab dem Geschäftsjahr 2018 entsprochen.

► **Kodex-Nummer 4.2.5 Absatz 3: Darstellung im Vergütungsbericht**

Gemäß Kodex-Nummer 4.2.5 Absatz 3 soll die Darstellung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Vergütungsbericht unter anderem die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung variabler Vergütungsteile unter Verwendung entsprechender Mustertabellen enthalten.

Von dieser Empfehlung wurde hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2017 zugesagten Vergütung abgewichen, weil bis zu diesem Zeitpunkt nicht für alle variablen Vergütungsteile und folglich auch nicht für die Gesamtvergütung betragsmäßige Höchstgrenzen vorgesehen waren.

Wie bereits zur Kodex-Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 ausgeführt, existieren hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern von der Fresenius Management SE ab dem Geschäftsjahr 2018 gewährten Vergütung für jeden einzelnen variablen Vergütungsteil und damit auch für die Vergütung insgesamt betragsmäßige Höchstgrenzen. Damit wird der Kodex-Empfehlung für die den Vorstandsmitgliedern von der Fresenius Management SE ab dem Geschäftsjahr 2018 gewährte Vergütung entsprochen.

► **Kodex-Nummer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder**

Gemäß Kodex-Nummer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden.

Fresenius wird – wie in der Vergangenheit – auch künftig von der Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder absehen. Eine Befolgung dieser Empfehlung würde die Auswahl qualifizierter Kandidaten pauschal einschränken.

► **Kodex-Nummer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 4: Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Erarbeitung eines Kompetenzprofils und Berücksichtigung bei Wahlvorschlägen**

Gemäß Kodex-Nummer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 4 soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Die Ziele soll er bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Er hat dabei auf eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer verzichtet, um im Unternehmensinteresse die Auswahl geeigneter Kandidaten nicht pauschal einzuschränken. Dem Aufsichtsrat sollen vielmehr auch Mitglieder mit langjähriger Erfahrung und damit in der Regel ältere Mitglieder angehören. Es kommt entscheidend auf das ausgewogene Verhältnis von Aufsichtsratsmitgliedern unterschiedlichen Alters und verschiedener Zugehörigkeitsdauer an. Mit dieser Einschränkung wird den Empfehlungen gemäß Kodex-Nummer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 4 gefolgt.

► **Kodex-Nummer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2: Auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtete erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß Kodex-Nummer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Letztmalig für das Geschäftsjahr 2017 erhielten die Aufsichtsratsmitglieder eine variable Vergütung, die keine mehrjährige Bemessungsgrundlage hatte und daher nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne des Kodex ausgerichtet war. Sie war vielmehr an die Dividende gekoppelt.

Die Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA beschloss am 12. Mai 2017 eine der Empfehlung des Kodex entsprechende Aufsichtsratsvergütung. Diese ist erstmalig für das Geschäftsjahr 2018 anwendbar. Damit wird dieser Kodex-Empfehlung ab dem Geschäftsjahr 2018 entsprochen.

Bad Homburg v. d. H., im Dezember 2018

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA“

Diese und alle vorangegangenen Entsprechenserklärungen sind gemäß § 161 Abs. 2 AktG bzw. Kodex-Nummer 3.10 Satz 3 auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

VIELFALT (DIVERSITY)

Im Rahmen der Besetzung von Führungspersonen achtet der Vorstand bei der Auswahl auf Vielfalt (Diversity). Bei Fresenius ist die Qualifikation für jede Personalauswahl – seien es Einstellungen oder Beförderungen – entscheidend. Dies bedeutet, dass Frauen und Männer bei vergleichbarer Eignung die gleichen Karrierechancen haben. Diesen Grundsatz wird Fresenius auch weiterhin konsequent befolgen – selbstverständlich unter Beachtung der sich aus dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ergebenden Verpflichtungen:

Die gesetzlichen Regelungen schreiben für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine Quote von jeweils mindestens 30 % Frauen und Männern vor. Im Jahr 2016 fanden turnusgemäß Aufsichtsratswahlen statt. Mit diesen Wahlen wurden die gesetzlichen Quoten erfüllt.

Die gesetzlich vorgesehenen Zielgrößen für den Vorstand sind weder für die Fresenius Management SE noch für die Fresenius SE & Co. KGaA einschlägig. Die Fresenius SE & Co. KGaA hat aufgrund ihrer Rechtsform keinen Vorstand. Die Fresenius Management SE ist nicht börsennotiert und unterliegt auch nicht der Mitbestimmung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat der Vorstand für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands folgende Festlegungen getroffen:

Die erste Führungsebene umfasst alle Senior Vice Presidents und Vice Presidents mit einem Anstellungsvertrag der Fresenius SE & Co. KGaA, die direkt an ein Mitglied des Vorstands berichten. Für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene wurde durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung ab 1. Januar 2016 die Zielgröße 33,3 % mit einer Frist zum 31. Dezember 2020 festgelegt. Dieser Wert entspricht dem Anteil zum 31. Dezember 2015.

Die zweite Führungsebene umfasst alle Vice Presidents mit einem Anstellungsvertrag der Fresenius SE & Co. KGaA, die direkt an ein Mitglied der ersten Führungsebene berichten. Für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene wurde durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung ab 1. Januar 2016 die Zielgröße 37,5 % mit einer Frist zum 31. Dezember 2020 festgelegt. Dieser Wert entspricht dem Anteil zum 31. Dezember 2015.

Aus Sicht des Vorstands ist die Gruppe der Teilnehmer an den konzernweiten aktienbasierten Vergütungsplänen aussagekräftig, um den Frauenanteil in Führungspositionen weltweit aufzuzeigen: Die Frauenquote unter diesen Top-1.400-Führungskräften betrug zum 31. Dezember 2018 30,3 %.

Weitere Informationen zu Vielfalt sowie zu unserem Personalmanagement und unserer Personalentwicklung finden Sie im Konzern-Lagebericht auf den Seiten 46 f. und im Nicht-finanziellen Konzernbericht auf den Seiten 113 ff.

RECHTSVERHÄLTNISSE MIT ORGANMITGLIEDERN

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie verfolgen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen, noch gewähren sie anderen Personen ungerechtfertigte Vorteile. Nebentätigkeiten oder Geschäfte der Organmitglieder mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen und von diesem zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA berichtet der Hauptversammlung über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Die Fresenius SE & Co. KGaA weist auf folgende Beziehungen hin, die zwischen Fresenius-Konzerngesellschaften und Unternehmen bestehen, bei denen Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE im Berichtsjahr eine Organ- oder sonstige Funktion ausgeübt haben:

Herr Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht ist Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA und medizinischer Vorstand und Sprecher des Vorstands des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Universitätsklinik Aachen. Der Fresenius-Konzern unterhält mit diesen Kliniken regelmäßig Geschäftsbeziehungen zu marktüblichen Konditionen. Klaus-Peter Müller ist Aufsichtsratsmitglied der Fresenius Management SE und der Fresenius SE & Co. KGaA und war bis zum 8. Mai 2018 Aufsichtsratsvorsitzender der Commerzbank AG, mit der der Fresenius-Konzern Geschäftsbeziehungen zu marktüblichen

Konditionen unterhält. Herr Michael Diekmann ist Aufsichtsratsmitglied der Fresenius Management SE und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz SE. Die vom Fresenius-Konzern an die Allianz gezahlten Versicherungsprämien entsprachen marktüblichen Konditionen.

Sonstige Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen weder unmittelbar noch mittelbar.

Die Angaben zu den nahestehenden Personen hat Fresenius in den Quartalsfinanzberichten 2018 sowie im Geschäftsbericht auf Seite 258 veröffentlicht.

INFORMATIONEN ÜBER DIRECTORS' DEALINGS/EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSKRÄFTEN UND AKTIENBESITZ IM GESCHÄFTSJAHR 2018

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben gemäß Art. 19 EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Fresenius SE & Co. KGaA oder damit verbundenen Finanzinstrumenten zu melden.

Über die Eigengeschäfte von Führungskräften im Jahr 2018 informiert die Übersicht auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance.

Keines der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA hält direkt oder indirekt mehr als 1 % der von Fresenius ausgegebenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente.

Insgesamt halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE sowie des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente bzw. Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen der Fresenius SE & Co. KGaA in

Höhe von 0,30 % der zum 31. Dezember 2018 ausgegebenen Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA. Davon hält der Vorstand der Fresenius Management SE 0,28 %, der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE 0,02 % und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA 0,01 %. Da einige Personen Mitglieder beider Aufsichtsräte sind, kann die Summe der berichteten Einzelwerte höher sein als der tatsächliche Besitz von Aktien, sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten bzw. von Aktienoptionen aller Mitglieder der drei Gremien.

Es lagen keine Mitteilungen vor, denen zufolge der Aktienbesitz von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern die jeweiligen im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehenen Meldeschwellen erreicht, über- oder unterschritten hat.

TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION

Durch eine stetige Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfüllt Fresenius sämtliche Anforderungen an Transparenz, die der Kodex unter Nummer 6 aufführt. Damit wollen wir das uns entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen und vertiefen. Die **Gleichbehandlung** aller Adressaten ist uns besonders wichtig. Damit alle Marktteilnehmer zeitlich und inhaltlich denselben Informationsstand erhalten, stellen wir alle wichtigen Dokumentationen auf unserer Website www.fresenius.de bereit. Über unsere Investor Relations-Aktivitäten berichten wir ausführlich auf Seite 35 des Geschäftsberichts.

RECHNUNGSLEGUNG UND KONZERN-ABSCHLUSS

Als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat Fresenius den Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315e Handelsgesetzbuch (HGB) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der verantwortliche Abschlussprüfer Herr Thomas Rodermer, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist seit 2018 für die Prüfung des Konzernabschlusses zuständig.

VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht fasst die wesentlichen Elemente des Systems zur Vergütung des Vorstands der Fresenius Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA zusammen und erläutert in diesem Zusammenhang vor allem die Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung. Darüber hinaus werden die Grundsätze und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats beschrieben. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Lageberichts des Einzelabschlusses und des Konzern-Lageberichts der Fresenius SE & Co. KGaA. Der Vergütungsbericht wird auf der Basis der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie unter Berücksichtigung der Entsprechenserklärung der Fresenius SE & Co. KGaA vom Dezember 2018 erstellt und beinhaltet ferner die Angaben, die nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, vor allem dem Handelsgesetzbuch, erforderlich sind.

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Für die Festlegung der Vorstandsvergütung ist der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE zuständig. Der Aufsichtsrat wird dabei von einem Personalausschuss unterstützt, dem auch die Aufgaben eines Vergütungsausschusses obliegen. Der Personalausschuss der Fresenius Management SE setzte sich aus den Herren Dr. Gerd Krick, Dr. Dieter Schenk und Dr. Karl Schneider zusammen.

Die Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA hat das System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin am 18. Mai 2018 mit einer Zustimmungsquote von rund 63 % gebilligt. In diesem Zusammenhang vorgebrachte Änderungswünsche der Aktionäre bezogen sich auf die Ermessenstantieme und die Ausgestaltung der kurzfristigen erfolgsbezogenen Vergütung (Bonus). Als Reaktion hierauf wurde die Ermessenstantieme – wie in

diesem Vergütungsbericht dargestellt – ab dem Geschäftsjahr 2019 abgeschafft. Die Ausgestaltung der kurzfristigen erfolgsbezogenen Vergütung (Bonus) wird bei jedem künftig zu verlängernden oder neu abzuschließenden Dienstvertrag für ein Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin Gegenstand der Beratungen im Aufsichtsrat sein. Die nächste Abstimmung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem ist für die Hauptversammlung 2020 geplant.

Zielsetzung des Vergütungssystems ist es, die Mitglieder des Vorstands an der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens entsprechend ihren Aufgaben und Leistungen sowie den Erfolgen bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds angemessen teilhaben zu lassen.

Die Vergütung des Vorstands ist in ihrer Gesamtheit leistungsorientiert und darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu fördern. Sie setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- ▶ erfolgsunabhängige Vergütung (Festvergütung und Nebenleistungen)
- ▶ kurzfristige erfolgsbezogene Vergütung (einjährige variable Vergütung (Bonus))
- ▶ Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige variable Vergütung, bestehend aus Performance Shares (anstelle der bisher gewährten Aktienoptionen und aktienbasierten Vergütung mit Barausgleich (Phantom Stocks)) sowie verschobenen Zahlungen der einjährigen variablen Vergütung/des Bonus)

Des Weiteren bestehen für die Mitglieder des Vorstands Pensionszusagen.

Die Ausgestaltung der einzelnen Bestandteile folgt den nachstehenden Kriterien:

VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung	
	Nebenleistungen	
Erfolgsbezogene Vergütung	Kurzfristig	Bonus
	Langfristig	Verschobene Zahlungen des Bonus
		Long Term Incentive Plan 2018

Die Festvergütung wurde im Geschäftsjahr 2018 grundsätzlich in monatlichen Raten ausbezahlt. Herr Rice Powell erhielt einen Teil seiner Festvergütung von Fresenius Medical Care North America in 24 Raten ausbezahlt. Zusätzlich haben die Mitglieder des Vorstands Nebenleistungen erhalten. Diese bestanden im Wesentlichen aus Versicherungsleistungen, der Privatnutzung eines Firmen-Pkw, Sonderzahlungen wie Wohnkostenzuschüssen und Gebührenerstattungen, Schulgeld, der Übernahme von Kosten für den Betrieb von Einbruchmeldeanlagen sowie Zuschüssen zur Renten- und Krankenversicherung.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird für das Geschäftsjahr 2018 in Form einer kurzfristig ausgerichteten Barzahlungskomponente (einjährige variable Vergütung) und als Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Performance Shares, verschobene Zahlungen der einjährigen variablen Vergütung) gewährt.

Herr Stephan Sturm hat mit dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE vereinbart, im Wert des ihm ausgezahlten Nettobetrags der einjährigen variablen Vergütung Aktien der Gesellschaft zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird die Ausrichtung seiner Vergütung auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens freiwillig verstärkt.

Herr Rice Powell hat zugesagt, für einen Anteil seiner einjährigen variablen Vergütung Aktien der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird der Geschäftsentwicklung von Fresenius Medical Care im Geschäftsjahr angemessen Rechnung getragen.

Die Höhe der jeweiligen einjährigen variablen Vergütung ist davon abhängig, dass bestimmte am Konzernergebnis des Fresenius-Konzerns bzw. der relevanten Unternehmensbereiche orientierte Zielparame-ter erreicht werden. Im Falle der

ERFOLGSBEZOGENE VERGÜTUNG

Kurzfristig	Bonus	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Jährliche Auszahlung in bar nach Ablauf des Geschäftsjahres ▶ Abhängig davon, dass bestimmte am Konzernergebnis des Fresenius-Konzerns bzw. der relevanten Unternehmensbereiche orientierte Zielparame-ter erreicht werden
Langfristig	Verschobene Zahlungen des Bonus	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fälligkeit der einjährigen variablen Vergütung kann um zwei Jahre verschoben werden ▶ Auszahlung nur, wenn (i) keine nachträgliche Berichtigung des maßgeblichen Konzernjahresüberschusses außerhalb einer Toleranzbreite erfolgt und (ii) der Konzernjahresüberschuss in den beiden relevanten Jahren die Konzernjahresüberschüsse der jeweiligen vorangegangenen Jahre nicht wesentlich unterschreitet
	LTIP 2018	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Performance Share Plan mit einem Erdienungszeitraum von vier Jahren und Auszahlung in bar ▶ Zwei Erfolgsziele: Wachstumsrate des bereinigten Konzernergebnisses und relativer Total Shareholder Return auf Grundlage des Index STOXX Europe 600 Health Care ▶ Gesamtzielerreichung: 0–200 %

Vorstandsmitglieder mit funktionaler Verantwortlichkeit für den Gesamtkonzern – das sind Herr Stephan Sturm, Frau Rachel Empey und Herr Dr. Jürgen Götz – leitet sich die Höhe der einjährigen variablen Vergütung vollständig vom jeweiligen Konzernjahresüberschuss der Fresenius SE & Co. KGaA (nach Abzug von Minderheitsanteilen) ab. Bei den Herren Mats Henriksson und Dr. Francesco De Meo hängt die Höhe der einjährigen variablen Vergütung rund hälftig von der Entwicklung des Konzernjahresüberschusses der Fresenius SE & Co. KGaA sowie im Übrigen von der Entwicklung des Jahresüberschusses des Unternehmensbereichs (jeweils nach Abzug von Minderheitsanteilen), für den das jeweilige Vorstandsmitglied zuständig ist, ab. Die einjährige variable Vergütung von Herrn Dr. Ernst Wastler richtet sich rund hälftig nach dem Konzernjahresüberschuss der Fresenius SE & Co. KGaA (nach Abzug von Minderheitsanteilen) sowie nach dem Konzernjahresergebnis vor Steuern und außerordentlichen

Erträgen/Aufwendungen der VAMED-Gruppe. Herr Rice Powell erhält seine Vergütung ausschließlich von Fresenius Medical Care. Darüber hinaus konnte der Aufsichtsrat Mitgliedern des Vorstands eine Ermessenstantieme für besondere Leistungen gewähren. Für diese sahen die Vorstandsverträge mit der Fresenius Management SE bis zum Geschäftsjahr 2018 vor, dass die gesamte einem Vorstandsmitglied in einem Geschäftsjahr gewährte Vergütung einschließlich einer etwaigen Ermessenstantieme die Summe nicht überschreiten darf, die sich aus der Festvergütung und den betragsmäßigen Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsteile (einjährige und mehrjährige variable Vergütung) ergibt. Im Geschäftsjahr 2018 wurde keine Ermessenstantieme gewährt. Ab dem Geschäftsjahr 2019 sehen die Vorstandsverträge mit der Fresenius Management SE keine Ermessenstantieme mehr vor.

Für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 stellte sich die Höhe der Barvergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA wie folgt dar:

in Tsd €	Erfolgsunabhängige Vergütung				Kurzfristige erfolgsbezogene Vergütung		Barvergütung (ohne Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung)	
	Festvergütung		Nebenleistungen ²		Bonus		2018	2017
	2018	2017	2018	2017	2018	2017		
Stephan Sturm	1.100	1.100	102	79	1.868 ³	1.866	3.070	3.045
Dr. Francesco De Meo	630	630	25	24	1.415	1.412	2.070	2.066
Rachel Empey (seit 1. August 2017)	600	250	231	16	812	338	1.643	604
Dr. Jürgen Götz	490	490	41	41	950	950	1.481	1.481
Mats Henriksson	660	630	107	157	1.356	1.250	2.123	2.037
Rice Powell ¹	1.270	1.217	195	173	2.376 ⁴	2.297	3.841	3.687
Dr. Ernst Wastler	525	525	75	75	932	858	1.532	1.458
Summen	5.275	4.842	776	565	9.709	8.971	15.760	14.378

¹ Herr Rice Powell erhielt seine Vergütung ausschließlich von der Fresenius Medical Care, an der die Fresenius SE & Co. KGaA einen Anteil von rund 30,75 % hält.

Wegen der Vorstandsmitgliedschaft bei der Fresenius Management SE ist die Vergütung auch in den Vergütungsbericht des Fresenius-Konzerns aufzunehmen.

² Enthalten sind Versicherungsleistungen, die Privatnutzung eines Firmen-Pkw, Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung sowie sonstige Nebenleistungen.

Als Ausgleich für durch den Wechsel zu Fresenius verfallene langfristige Anreizzusagen des vorherigen Arbeitgebers und begrenzt auf drei Jahre erhält Frau Rachel Empey eine feste zusätzliche Sondervergütung in Höhe von 166.667 € für jedes volle Dienstjahr.

³ Herr Stephan Sturm hat mit dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE vereinbart, im Wert des ihm ausgezahlten Nettobetrag der einjährigen variablen Vergütung Aktien der Gesellschaft zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird die Ausrichtung seiner Vergütung auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens freiwillig verstärkt.

⁴ Herr Rice Powell hat zugesagt, für einen Anteil seiner einjährigen variablen Vergütung Aktien der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird der Geschäftsentwicklung von Fresenius Medical Care im Geschäftsjahr angemessen Rechnung getragen.

Die direkt ausgezahlte einjährige variable Vergütung, ohne die Auszahlung an Herrn Rice Powell, beträgt für das Geschäftsjahr 2018 7.333 Tsd €. Dies entspricht 98 % der gesamten einjährigen variablen Vergütung. Der verbleibende Teil in Höhe von 171 Tsd € wurde in eine Komponente mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage umgewandelt und die Auszahlung um zwei Jahre verschoben.

Um zu gewährleisten, dass das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt auf eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist, sieht das Vergütungssystem vor, dass der Anteil der langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßig mindestens die Hälfte der dem jeweiligen Vorstandsmitglied insgesamt eingeräumten variablen Vergütungsbestandteile ausmacht. Zur Sicherstellung dieser Mindestrelation zugunsten der langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Aufsichtsrat bestimmen kann, dass die grundsätzlich jährlich zu zahlende einjährige variable Vergütung (anteilig) in eine auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage basierende variable Vergütungskomponente, die auch etwaigen negativen Entwicklungen innerhalb des Bemessungszeitraums Rechnung trägt, umgewandelt wird. Dies geschieht in der Weise, dass die Fälligkeit der an sich jährlich erdienten einjährigen variablen Vergütung nach dem Ermessen des Aufsichtsrats anteilig oder vollständig um zwei Jahre verschoben wird. Dabei

wird gleichzeitig sichergestellt, dass eine Auszahlung an das Vorstandsmitglied auch nach Ablauf dieses mehrjährigen Zeitraums nur dann erfolgt, wenn (i) keine nachträgliche Berichtigung des für die Bemessung der einjährigen variablen Vergütung maßgeblichen (um Sondereffekte bereinigten) Konzernjahresüberschusses der Fresenius SE & Co. KGaA (nach Abzug von Minderheitsanteilen) außerhalb einer betragsmäßigen Toleranzbreite von 10 % erfolgt und (ii) der (um Sondereffekte bereinigte) Konzernjahresüberschuss der Fresenius SE & Co. KGaA in den beiden relevanten Folgejahren die (um Sondereffekte bereinigten) Konzernjahresüberschüsse (nach Abzug von Minderheitsanteilen) der jeweiligen vorangegangenen Geschäftsjahre betragsmäßig nicht wesentlich unterschreitet. Im Falle einer lediglich geringfügigen bzw. teilweisen Verfehlung der vorgenannten Auszahlungsvoraussetzungen kann der Aufsichtsrat eine entsprechende anteilige Auszahlung des umgewandelten Teils der einjährigen variablen Vergütung beschließen. Eine Verzinsung des umgewandelten Anspruchs auf einjährige variable Vergütung von der erstmaligen Entstehung bis zu ihrer effektiven Auszahlung findet nicht statt. Auf diese Weise kann die einjährige variable Vergütung anteilig oder vollständig in einen echten auf mehrjähriger Bemessungsgrundlage basierenden variablen Vergütungsbestandteil umgewandelt werden, der etwaige negative Entwicklungen während des relevanten Bemessungszeitraums berücksichtigt.

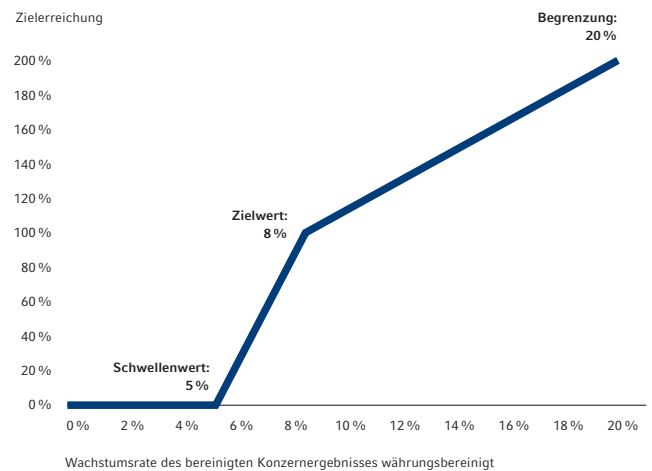
Als weitere Komponente mit langfristiger Anreizwirkung wurden im Geschäftsjahr 2018 Performance Shares aus dem für die Fresenius SE & Co. KGaA neu aufgelegten Long Term Incentive Plan 2018 (LTIP 2018) bzw. für Herrn Rice Powell aus dem Long Term Incentive Plan 2016 (LTIP 2016) der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA gewährt. Auf Basis des LTIP 2018 wurden sowohl Vorstandsmitgliedern als auch sonstigen Führungskräften Performance Shares gewährt. In Übereinstimmung mit der aktienrechtlichen Kompetenzordnung erfolgten Zuteilungen an Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat der Fresenius Management SE und an sonstige Führungskräfte durch den Vorstand. Die Anzahl der zuzuteilenden Performance Shares für Vorstandsmitglieder wurde durch den Aufsichtsrat nach dessen pflichtgemäßem Ermessen auf Basis eines Zuteilungswerts festgelegt, wobei alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands, der in etwa die doppelte Anzahl von Performance Shares erhielt, grundsätzlich dieselbe Anzahl von Performance Shares erhielten.

Die Erdienung der Performance Shares, die unter dem LTIP 2018 gewährt wurden, ist an mehrere Bedingungen wie den Ablauf eines vierjährigen Bemessungszeitraums, das Nichtvorliegen eines Compliance-Verstoßes, das Erreichen oder Überschreiten zweier Erfolgsziele sowie das Fortbestehen des Dienst- respektive Anstellungsverhältnisses geknüpft. Die Anzahl der Performance Shares kann sich über den Bemessungszeitraum bis zur Erdienung in Abhängigkeit vom Grad der Erreichung der ambitionierten Erfolgsziele nach oben oder unten verändern, wobei sowohl der vollständige Verlust aller gewährten Performance Shares als auch maximal eine Verdopplung der Anzahl möglich ist.

Die beiden Erfolgsziele sind zum einen die Wachstumsrate des bereinigten Konzernergebnisses (mit Währungsberichtigung) und zum anderen der relative Total Shareholder Return auf Grundlage des Index STOXX Europe 600 Health Care. Für einen Auszahlungsanspruch muss mindestens eines der beiden Erfolgsziele über den vierjährigen Bemessungszeitraum erreicht oder übertroffen werden.

Für das Erfolgsziel „Wachstumsrate Konzernergebnis“ ist eine 100 %-Zielerreichung gegeben, wenn diese über den vierjährigen Bemessungszeitraum durchschnittlich mindestens bei 8 % p. a. liegt. Unterschreitet oder entspricht die Wachstumsrate nur 5 % p. a., beträgt der Zielerreichungsgrad 0 %.

WACHSTUMSRATE DES BEREINIGTEN KONZERNERGEBNISSES WÄHRUNGSBEREINIGT

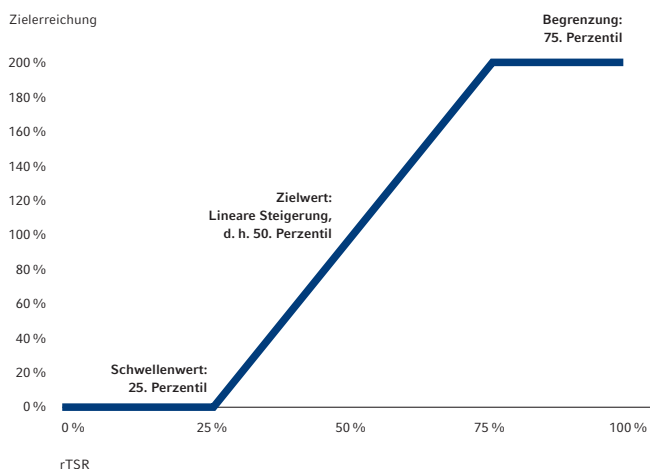


Liegt die Wachstumsrate zwischen 5 % p. a. und 8 % p. a., beträgt der Zielerreichungsgrad zwischen 0 % und 100 %, während bei einer Wachstumsrate zwischen 8 % p. a. und 20 % p. a. der Zielerreichungsgrad zwischen 100 % und 200 % beträgt. Zwischenwerte werden im Wege der linearen Interpolation errechnet. Der Zielerreichungsgrad zwischen dem Schwellenwert von 5 % p. a. und der Begrenzung von 20 % p. a. ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Für das Erfolgsziel „Total Shareholder Return“ ist eine 100 %-Zielerreichung vorgesehen, wenn der Total Shareholder Return von Fresenius im Vergleich zu dem Total Shareholder Return der übrigen Unternehmen des Index STOXX Europe 600 Health Care über den vierjährigen Bemessungszeitraum am Median innerhalb der Vergleichsunternehmen, also im Rang genau in der Mitte (50. Perzentil), liegt. Entspricht der Rang dem 25. Perzentil oder liegt er darunter, beträgt der Zielerreichungsgrad 0 %. Bei einem Rang zwischen dem 25. und dem 50. Perzentil beträgt der Zielerreichungsgrad zwischen 0 % und 100 % und bei einem Rang zwischen dem 50. und dem 75. Perzentil zwischen 100 % und 200 %. Zwischenwerte werden auch hier im Wege der linearen Interpolation errechnet.

Der Zielerreichungsgrad zwischen dem Schwellenwert am 25. Perzentil und der Begrenzung am 75. Perzentil ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

RELATIVER TOTAL SHAREHOLDER RETURN (STOXX EUROPE 600 HEALTH CARE)



Total Shareholder Return bezeichnet die prozentuale Veränderung des Börsenkurses innerhalb des Bemessungszeitraums unter Einbezug reinvestierter Dividenden und sämtlicher Kapitalmaßnahmen, wobei Kapitalmaßnahmen bei der Berechnung auf die vierte Nachkommastelle zu runden sind.

Für die Berechnung des Grads der Gesamtzielerreichung wird der Zielerreichungsgrad der beiden Erfolgsziele zu gleichen Teilen gewichtet. Die Gesamtzahl der auf den Planteilnehmer entfallenden erdienten Performance Shares errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der zugeteilten Performance Shares mit der Gesamtzielerreichung. Die vier Jahre nach Zuteilung erdienten Performance Shares werden in bar ausbezahlt. Die Höhe der Barauszahlung richtet sich nach der Anzahl der erdienten Performance Shares multipliziert mit dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Fresenius SE & Co. KGaA während eines Zeitraums von 60 Börsenhandeltagen vor Ablauf des Erdienungszeitraums zuzüglich der Summe der zwischen dem Zuteilungstag und dem Erdienungstag von der Fresenius SE & Co. KGaA gezahlten Dividenden je Aktie. Dabei ist der mögliche Auszahlungsanspruch eines Vorstandsmitglieds begrenzt auf einen Wert von maximal 250 % des Zuteilungswerts (Cap).

Im Fall eines Compliance-Verstoßes ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Anzahl der von einem Vorstandsmitglied erdienten Performance Shares nach pflichtgemäßem Ermessen bis auf null zu reduzieren. Ferner besteht gemäß den Planbedingungen seitens der Gesellschaft ein vollständiger oder teilweiser Rückzahlungsanspruch, wenn es im Zeitraum von drei Jahren nach Auszahlung zu einem Compliance-Verstoß gekommen ist.

Bei einem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verfallen grundsätzlich die Performance Shares.

Bis Ende des Geschäftsjahres 2017 wurden als weitere Komponente mit langfristiger Anreizwirkung Leistungen aus dem LTIP 2013 der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt. Daraus ist im Geschäftsjahr 2018 noch ein Zufluss erfolgt. Ein solcher kann auch künftig noch erfolgen. Die Leistungen bestanden zum einen aus einer aktienbasierten Vergütung mit Barausgleich (Phantom Stocks) und zum anderen aus Aktienoptionen auf Basis des Aktienoptionsplans 2013 der Fresenius SE & Co. KGaA. Auf Basis des LTIP 2013 wurden sowohl Vorstandsmitgliedern als auch sonstigen Führungskräften Aktienoptionen und Phantom Stocks gewährt. In Übereinstimmung mit der aktienrechtlichen Kompetenzordnung erfolgten Zuteilungen an Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat der Fresenius Management SE und an sonstige Führungskräfte durch den Vorstand. Die Anzahl der zuzuteilenden Aktienoptionen und Phantom Stocks für Vorstandsmitglieder wurde durch den Aufsichtsrat nach dessen pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, wobei alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands, der jeweils die doppelte Anzahl von Aktienoptionen und Phantom Stocks erhielt, grundsätzlich dieselbe Anzahl von Aktienoptionen und Phantom Stocks erhielten. Im Zeitpunkt der Zuteilung konnten die Teilnehmer des LTIP 2013 wählen, ob sie Aktienoptionen zu Phantom Stocks im Verhältnis 75:25 oder 50:50 erhalten wollten.

Die Ausübung der Aktienoptionen und der Phantom Stocks, die unter dem LTIP 2013 der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt wurden, ist an mehrere Bedingungen wie den Ablauf einer vierjährigen Wartezeit, die Beachtung von Ausübungssperfristen, das Erreichen des definierten Erfolgsziels sowie das Fortbestehen des Dienst- respektive Anstellungsverhältnisses geknüpft. Die ausübaren Aktienoptionen können innerhalb von vier Jahren ausgeübt werden. Die ausübaren Phantom Stocks werden am 1. März des Jahres, das dem Ende der Wartezeit folgt, ausbezahlt.

Die Höhe der Barauszahlung nach Maßgabe des Phantom Stock Plans 2013 richtet sich nach dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Fresenius SE & Co. KGaA in den drei Monaten vor dem Ausübungstag.

Das Erfolgsziel ist jeweils erreicht, wenn innerhalb der Wartezeit das bereinigte Konzernergebnis der Gesellschaft (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfällt) währungsbereinigt um mindestens 8 % pro Jahr im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gestiegen ist. Das Erfolgsziel ist auch erreicht, wenn die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des bereinigten Konzernergebnisses der Gesellschaft in den vier Jahren der Wartezeit währungsbereinigt mindestens 8 % beträgt. Sollte hinsichtlich eines Vergleichszeitraums oder mehrerer der vier Vergleichszeiträume innerhalb der Wartezeit weder das bereinigte Konzernergebnis der Gesell-

schaft währungsbereinigt um mindestens 8 % pro Jahr im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gestiegen sein, noch die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des bereinigten Konzernergebnisses der Gesellschaft währungsbereinigt in den vier Jahren der Wartezeit mindestens 8 % betragen haben, verfallen die jeweils ausgegebenen Aktienoptionen und Phantom Stocks in dem anteiligen Umfang, wie das Erfolgsziel innerhalb der Wartezeit nicht erreicht worden ist, d. h. um ein Viertel, um zwei Viertel, um drei Viertel oder vollständig. Bei einem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verfallen grundsätzlich die Aktienoptionen und Phantom Stocks.

Die Grundzüge des LTIP 2018 und des LTIP 2013 der Fresenius SE & Co. KGaA und des LTIP 2016 der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA werden in Anmerkung 34 des Konzern-Anhangs, Aktienbasierte Vergütungspläne, näher dargestellt.

Den Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme von Frau Rachel Empey und Herrn Rice Powell wurde bis einschließlich des Geschäftsjahres 2017 zudem ein Anspruch auf eine weitere aktienbasierte Vergütung mit Barausgleich (weitere Phantom Stocks) im Gegenwert von 100 Tsd € je Vorstandsmitglied gewährt. Für diese gelten in Bezug auf Erfolgsziel

und Wartezeit dieselben Anforderungen wie für die Phantom Stocks, die unter dem LTIP 2013 gewährt wurden.

Für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 sind der Wert der gewährten Performance Shares bzw. in Bezug auf das Jahr 2017 der Wert der ausgegebenen Aktienoptionen und Phantom Stocks sowie der Wert der verschobenen erfolgsbezogenen Vergütung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die für 2018 angegebenen Werte entsprechen dem Zeitwert (Fair Value) der Performance Shares zum Zeitpunkt ihrer Zuteilung, somit einem Wert in Höhe von 67,45 € pro Performance Share der Fresenius SE & Co. KGaA und einem Wert in Höhe von 94,11 US\$ pro Performance Share der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (2017: 12,59 € pro Aktienoption der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. 10,61 € hinsichtlich der Frau Rachel Empey¹ im Jahr 2017 gewährten Aktienoptionen; Ausübungskurs der im Jahr 2017 gewährten Aktienoptionen: 74,77 € bzw. 64,69 € hinsichtlich der Frau Rachel Empey gewährten Aktienoptionen; beizulegender Zeitwert (Fair Value) der im Jahr 2017 an die Mitglieder des Vorstands gewährten Phantom Stocks: 68,21 € bzw. 59,37 € hinsichtlich der Frau Rachel Empey gewährten Phantom Stocks; Wert pro Performance Share der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA im Jahr 2017: 86,39 US\$).

KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG

	Performance Shares ¹		Phantom Stocks ²		Verschobene Zahlungen der einjährigen variablen Vergütung		Aktienoptionen ³		Gesamt	
	Wert in Tsd €				Wert in Tsd €		Wert in Tsd €		Wert in Tsd €	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Stephan Sturm	2.500	n. a.	n. a.	728	0	0	n. a.	1.700	2.500	2.428
Dr. Francesco De Meo	1.300	n. a.	n. a.	414	115	148	n. a.	850	1.415	1.412
Rachel Empey (seit 1. August 2017)	1.300	n. a.	n. a.	109	0	0	n. a.	298	1.300	407
Dr. Jürgen Götz	1.300	n. a.	n. a.	414	0	0	n. a.	850	1.300	1.264
Mats Henriksson	1.300	n. a.	n. a.	414	56	0	n. a.	850	1.356	1.264
Rice Powell	2.391	n. a.	n. a.	2.247	0	0	n. a.	0	2.391	2.247
Dr. Ernst Wastler	1.300	n. a.	n. a.	414	0	0	n. a.	850	1.300	1.264
Summen	11.391	n. a.	n. a.	4.740	171	148	n. a.	5.398	11.562	10.286

¹ Die Werte umfassen alle Performance Shares einschließlich Performance Shares der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die im Jahr 2018 ausgegeben wurden.

² Die Werte umfassen alle Phantom Stocks einschließlich Performance Shares der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die im Jahr 2017 ausgegeben wurden.

³ Aktienoptionen, die im Jahr 2017 aus dem Aktienoptionsprogramm der Fresenius SE & Co. KGaA ausgegeben wurden

Am Ende des Geschäftsjahres 2018 hielten die Mitglieder des Vorstands insgesamt 133.434 Performance Shares (2017: 0) sowie 211.302 Phantom Stocks (2017: 285.057) der Fresenius SE & Co. KGaA und 55.463 Performance Shares (2017: 37.915)

und 15.586 Phantom Stocks (2017: 16.888) der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA. Ferner hielten sie insgesamt 1.519.515 (2017: 1.612.515) Aktienoptionen der Fresenius SE & Co. KGaA und 256.781 Aktienoptionen (2017: 284.793) der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA.

¹ Da Frau Rachel Empey erst mit Wirkung zum 1. August 2017 in den Vorstand der Fresenius Management SE berufen wurde, erhielt sie ihre Zuteilung nicht wie die übrigen Vorstandsmitglieder im Juli 2017, sondern im Dezember 2017. Hieraus resultieren die unterschiedlichen Beträge.

Die Entwicklung und der Stand der Aktienoptionen des Vorstands im Geschäftsjahr 2018 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Stephan Sturm	Dr. Francesco De Meo	Rachel Empey	Dr. Jürgen Götz	Mats Henriksson	Rice Powell ¹	Dr. Ernst Wastler	Summen ²
Am 1. Januar 2018 ausstehende Optionen								
Anzahl	456.390	292.500	28.125	270.000	295.500	284.793	270.000	1.612.515
durchschnittlicher Ausübungspreis in €	54,52	57,26	64,69	56,97	51,27	64,73	56,97	55,42
Im Geschäftsjahr ausgeübte Optionen								
Anzahl	0	45.000	0	0	48.000	28.012	0	93.000
durchschnittlicher Ausübungspreis in €		33,10			26,11	52,48		29,49
durchschnittlicher Aktienkurs in €		68,22			68,07	90,53		68,14
Am 31. Dezember 2018 ausstehende Optionen								
Anzahl	456.390	247.500	28.125	270.000	247.500	256.781	270.000	1.519.515
durchschnittlicher Ausübungspreis in €	54,52	61,65	64,69	56,97	56,15	66,06	56,97	57,01
durchschnittlich verbleibende Laufzeit in Jahren	4,4	5,2	6,9	4,9	4,8	4,0	4,9	4,8
Bandbreite an Ausübungspreisen in €	26,11 bis 74,77	36,92 bis 74,77	64,69	33,10 bis 74,77	33,10 bis 74,77	49,76 bis 76,99	33,10 bis 74,77	26,11 bis 74,77
Am 31. Dezember 2018 ausübbar								
Anzahl	175.140	45.000	0	90.000	90.000	107.381	90.000	490.140
durchschnittlicher Ausübungspreis in €	30,68	36,92		35,01	35,01	50,86	35,01	33,64

¹ Herr Rice Powell hält Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2011 der Fresenius Medical Care.

² Nur Aktienoptionen der Fresenius SE & Co. KGaA, ohne Aktienoptionen von Herrn Rice Powell

Die Höhe der Gesamtvergütung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA stellte sich für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 damit wie folgt dar:

in Tsd €	Barvergütung (ohne Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung)		Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung		Gesamtvergütung (einschließlich Kompo- nenten mit langfristiger Anreizwirkung)	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Stephan Sturm	3.070	3.045	2.500	2.428	5.570	5.473
Dr. Francesco De Meo	2.070	2.066	1.415	1.412	3.485	3.478
Rachel Empey (seit 1. August 2017)	1.643	604	1.300	407	2.943	1.011
Dr. Jürgen Götz	1.481	1.481	1.300	1.264	2.781	2.745
Mats Henriksson	2.123	2.037	1.356	1.264	3.479	3.301
Rice Powell	3.841	3.687	2.391	2.247	6.232	5.934
Dr. Ernst Wastler	1.532	1.458	1.300	1.264	2.832	2.722
Summen	15.760	14.378	11.562	10.286	27.322	24.664

Der Anspruch auf Barauszahlung einer aktienbasierten Vergütung (Performance Shares und Phantom Stocks) entsteht erst nach Ablauf eines vierjährigen Erdienungszeitraums. Ebenso können Aktienoptionen erst nach einer Wartezeit von

vier Jahren ausgeübt werden. Ihr Wert wird auf die vier Jahre verteilt und als Aufwand im jeweiligen Geschäftsjahr berücksichtigt. Der auf die Geschäftsjahre 2018 und 2017 entfallende Aufwand ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

AUFWAND FÜR KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG

in Tsd €	Performance Shares/ Phantom Stocks		Aktienoptionen		Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Stephan Sturm	-46	659	1.033	917	987	1.576
Dr. Francesco De Meo	-101	540	774	783	673	1.323
Rachel Empey (seit 1. August 2017)	52	2	75	6	127	8
Dr. Jürgen Götz	-117	613	691	700	574	1.313
Mats Henriksson	-134	697	605	614	471	1.311
Rice Powell	391 ¹	1.960 ¹	659	957	1.050	2.917
Dr. Ernst Wastler	-117	613	691	700	574	1.313
Summen	-72	5.084	4.528	4.677	4.456	9.761

¹ Beinhaltet Aufwand für Performance Shares und Share Based Awards der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Die kurzfristige erfolgsbezogene Vergütung ist der Höhe nach begrenzt. Für Aktienoptionen und Phantom Stocks gibt es eine vertraglich geregelte Begrenzungsmöglichkeit. Dadurch kann vor allem solchen außerordentlichen Entwicklungen angemessen Rechnung getragen werden, die in keinem relevanten Zusammenhang mit den Leistungen des Vorstands stehen.

Hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern ab dem Geschäftsjahr 2018 gewährten Vergütung sehen die Vorstandsverträge mit der Fresenius Management SE für jeden einzelnen variablen Vergütungsteil und somit auch für die Vergütung insgesamt betragsmäßige Höchstgrenzen (Caps) vor. Ferner enthalten sie einen Zufluss-Cap in Höhe von 6.000 Tsd € für Frau Rachel Empey und die Herren Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Mats Henriksson sowie Dr. Ernst Wastler bzw. 9.000 Tsd € für Herrn Stephan Sturm.

Die Höhe der Festvergütung und die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Vergütungssystems wurde bzw. wird unter besonderer Berücksichtigung relevanter Vergleichswerte anderer DAX-Unternehmen und ähnlicher Gesellschaften vergleichbarer Größe und Leistung aus dem relevanten Industriesektor bemessen.

ZUSAGEN AN MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DEN FALL DER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Für die Vorstandsmitglieder Stephan Sturm, Dr. Francesco De Meo und Dr. Jürgen Götz bestehen individuelle Pensionszusagen auf der Grundlage ihrer Anstellungsverträge mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA. Das Vorstandsmitglied Dr. Ernst Wastler hat eine Pensionszusage der VAMED AG, Wien; für die Verpflichtungen hieraus hat die Fresenius SE & Co. KGaA eine Garantie abgegeben. Das Vorstandsmitglied Mats Henriksson hat eine Versorgungszusage der Fresenius Kabi AG. Dem Vorstandsmitglied Rice Powell wurde eine einzelvertragliche Pensionszusage der Fresenius Medical Care Management AG erteilt. Er hat ferner unverfallbare Ansprüche aus der Teilnahme an Pensionsplänen für Mitarbeiter der Fresenius Medical Care North America erworben und nahm im Geschäftsjahr 2018 am US-basierten 401(k) Savings Plan teil. Dieser Plan ermöglicht es generell Mitarbeitern in den USA, einen Teil ihrer Bruttovergütung in Programme zur Ruhestandsversorgung zu investieren. Das Vorstandsmitglied Rachel Empey hat keine Pensionszusage. Hinsichtlich der Pensionszusagen für zum 31. Dezember amtierende Vorstandsmitglieder bestanden im Fresenius-Konzern zum 31. Dezember 2018 Pensionsverpflichtungen in Höhe von 36.882 Tsd € (2017: 31.942 Tsd €). Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug im Geschäftsjahr 2018 4.940 Tsd € (2017: 762 Tsd €).

Die Pensionsverpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

in Tsd €	Stand 1. Januar 2018	Zuführung	Stand 31. Dezember 2018
Stephan Sturm	5.866	652	6.518
Dr. Francesco De Meo	3.271	442	3.713
Rachel Empey (seit 1. August 2017)	0	0	0
Dr. Jürgen Götz	2.796	462	3.258
Mats Henriksson	5.048	368	5.416
Rice Powell	10.004	2.936	12.940
Dr. Ernst Wastler	4.957	80	5.037
Summen	31.942	4.940	36.882

Die Pensionszusagen sehen jeweils ab dem endgültigen Ausscheiden aus der aktiven Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch ab Vollendung des 63. bzw. 65. (Herr Rice Powell) Lebensjahres oder ab dem Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ein von der Höhe der letzten Festvergütung abhängiges Ruhegehalt und eine Hinterbliebenenversorgung vor. Abweichend hiervon hat Herr Rice Powell diesen Anspruch bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn er zum Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus der aktiven Erwerbstätigkeit mindestens zehn Jahre lang Mitglied des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG gewesen ist; in diesem Fall reduzieren sich die Leistungen um 0,5 % je Kalendermonat, den er vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der aktiven Erwerbstätigkeit ausscheidet.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 % der letzten Festvergütung und erhöht sich für jedes volle Dienstjahr als Vorstandsmitglied ab Beginn der Pensionszusage um 1,5 Prozentpunkte, wobei maximal 45 % erreicht werden können.

Laufende Ruhegehälter erhöhen sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 16 BetrAVG).

Spätere Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit des Vorstandsmitglieds sind mit 30 % ihres Bruttobetrags auf die Pension wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit anzurechnen.

Im Fall des Todes eines der Vorstandsmitglieder erhält die Witwe eine Pension in Höhe von 60 % des sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Pensionsanspruchs. Ferner erhalten leibliche Kinder des verstorbenen Vorstandsmitglieds bzw. im Einzelfall vom verstorbenen Vorstandsmitglied als Kind angenommene leibliche Kinder seiner Ehefrau bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, eine Waisenpension in Höhe von 20 % des sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Pensionsanspruchs. Alle Hinterbliebenenpensionen erreichen zusammen jedoch höchstens 90 % des Pensionsanspruchs des Vorstandsmitglieds.

Scheiden die Vorstandsmitglieder vor Vollendung des 63. bzw. 65. (Herr Rice Powell) Lebensjahres als Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE (bzw. Herr Rice Powell als Mitglied des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG) auf andere Weise als durch Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus, bleiben die Anwartschaften auf die vorgenannten Versorgungsleistungen erhalten, jedoch vermindert sich die bei Eintritt eines Versorgungsfalles zu zahlende Pension im Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit als Vorstandsmitglied zur möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 63. bzw. 65. (Herr Rice Powell) Lebensjahres.

Die Pensionszusage von Dr. Ernst Wastler sieht die Gewährung von Normalpension, Vorpension, Berufsunfähigkeitspension sowie Witwen- und Waisenpension vor. Die Normalpension wird frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Vorpension frühestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt. Die Pensionsleistungen betragen pro Dienstjahr 1,2 % bezogen auf die letzte Festvergütung, wobei maximal 40 % erreicht werden können. Die Witwenpension (60 %) und die Waisenpensionen (je 20 %) erreichen zusammen maximal den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Pensionsanspruch von Herrn Dr. Ernst Wastler. Von Dritten geleistete Pensionen, Ruhe- oder Versorgungsbezüge werden auf die Pensionsleistung angerechnet, soweit sich angerechnete Dienstzeiten überschneiden.

Das Vorstandsmitglied Mats Henriksson hat ausschließlich eine Versorgungszusage von der Fresenius Kabi AG aus der Zeit seiner vorherigen Tätigkeit. Diese Versorgungszusage blieb durch den Dienstvertrag mit der Fresenius Management SE, beginnend am 1. Januar 2013, unberührt. Sie basiert auf der Versorgungsordnung der Fresenius-Unternehmen und sieht die Gewährung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten vor. Eine Anrechnung anderer Einkünfte oder Versorgungsbezüge ist nicht vorgesehen. Die Witwenrente beträgt 60 % der zum Todeszeitpunkt zu gewährenden

Invaliden- bzw. Altersrente; die Waisenrente beträgt 10 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Waisen) der zum Todeszeitpunkt zu gewährenden Invaliden- bzw. Altersrente. Die Ansprüche der Hinterbliebenen sind insgesamt auf 100 % der Rentenansprüche von Herrn Mats Henriksson begrenzt.

Für alle Vorstandsmitglieder wurde ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart. Sofern dieses zur Anwendung kommt, erhalten die Vorstände für die Dauer von maximal zwei Jahren für jedes Jahr der sie jeweils betreffenden Geltung des Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung, die grundsätzlich die Hälfte ihrer jeweiligen jährlichen Festvergütung beträgt.

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine ausdrücklichen Regelungen für den Fall eines „Change of Control“.

Zahlungen bei einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit sind einschließlich Nebenleistungen auf zwei Jahresvergütungen, maximal jedoch auf die Restlaufzeit des betreffenden Dienstvertrags, begrenzt (Abfindungs-Cap).

Besteht ein vom betreffenden Vorstandsmitglied zu vertretender wichtiger Grund für die Beendigung des Dienstvertrags, erfolgen keine Abfindungszahlungen. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps werden die Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Abs. 1 Nr. 9a HGB des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die voraussichtlichen Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr, in dem die Beendigung erfolgt, (bzw. bei Herrn Rice Powell die erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile) herangezogen.

SONSTIGES

Alle Vorstandsmitglieder haben einzelvertragliche Zusagen zur Fortzahlung ihrer Bezüge im Krankheitsfall für maximal zwölf Monate erhalten, wobei ab sechs Monaten krankheitsbedingtem Ausfall gegebenenfalls Versicherungsleistungen zur Anrechnung gebracht werden. Im Falle des Versterbens eines Vorstandsmitglieds werden den Hinterbliebenen nach dem Monat des Versterbens noch drei Monatsbezüge ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Anstellungsvertrags.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden an die Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE keine Darlehen oder Vorschusszahlungen auf zukünftige Vergütungsbestandteile gewährt.

Die Fresenius SE & Co. KGaA hat sich verpflichtet, die Mitglieder des Vorstands von Ansprüchen, die gegen sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft und deren konzernverbundene Unternehmen erhoben werden, soweit solche Ansprüche über ihre Verantwortlichkeit nach deutschem Recht hinausgehen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen freizustellen. Zur Absicherung derartiger Verpflichtungen hat die Gesellschaft eine Directors & Officers-Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen, der den aktienrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Freistellung gilt für die Zeit, in der das jeweilige Mitglied des Vorstands amtiert, sowie für Ansprüche in diesem Zusammenhang nach jeweiliger Beendigung der Vorstandstätigkeit.

Im Geschäftsjahr sind im Rahmen von Pensionszusagen an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder 1.101 Tsd € (2017: 1.099 Tsd €) und an Herrn Dr. Ben Lipps aufgrund eines anstelle einer Pensionsregelung abgeschlossenen Beratervertrags mit der Fresenius Medical Care Management AG 522 Tsd € (2017: 580 Tsd €) gezahlt worden. Für diesen Personenkreis besteht eine Pensionsverpflichtung von 22.319 Tsd € (2017: 21.848 Tsd €).

TABELLEN ZUM WERT DER GEWÄHRTEN ZUWENDUNGEN UND ZUM ZUFLUSS

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zu den für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen sowie dem Zufluss und dem Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt werden sollen. Für diese Informationen sollen die dem Deutschen Corporate Governance Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten Angaben sowohl zum Wert der gewährten Zuwendungen als auch zum Zufluss. Sie folgen der Struktur und den Vorgaben der Mustertabellen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Tabelle zum Zufluss weist zusätzlich den Zufluss für das Berichtsjahr, d. h. ohne mehrjährige variable Vergütung/Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, aus. Dies dient der Verdeutlichung, welcher Zufluss der Tätigkeit in dem jeweiligen Berichtsjahr zuzuordnen ist und welcher Zufluss sich aus Vergütungskomponenten ergibt, die in vorangegangenen – gegebenenfalls sogar mehreren – Berichtsjahren gewährt wurden. Durch die Differenzierung wird auch die Vergleichbarkeit der jeweiligen Vergütungsentwicklung erhöht.

Gewährte Zuwendungen Wert in Tsd €	Stephan Sturm Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Juli 2016) Vorstand seit 1. Januar 2005				Dr. Francesco De Meo Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Helios Vorstand seit 1. Januar 2008				Rachel Empey Vorstand Finanzen Vorstand seit 1. August 2017			
	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017
Festvergütung	1.100	1.100	1.100	1.100	630	630	630	630	600	600	600	250
Nebenleistungen	102	102	102	79	25	25	25	24	231	231	231	16
Summe erfolgsunabhängige Vergütung	1.202	1.202	1.202	1.179	655	655	655	654	831	831	831	266
Einjährige variable Vergütung ¹	1.868 ²	1.750	2.300	1.866	1.415	1.050	1.750	1.412	812	760	1.000	338
Mehrfährige variable Vergütung/ Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	2.500	0	6.250	2.428	1.415	0	3.250	1.412	1.300	0	3.250	407
davon verschobene einjährige variable Vergütung	0	0	n. a.	0	115	0	n. a.	148	0	0	n. a.	0
davon Aktienoptionsplan 2013 (Teil des LTIP 2013) (5 Jahre Laufzeit)	n. a.	n. a.	n. a.	1.700	n. a.	n. a.	n. a.	850	n. a.	n. a.	n. a.	298
davon Phantom Stocks (Teil des LTIP 2013) (5 Jahre Laufzeit)	n. a.	n. a.	n. a.	628	n. a.	n. a.	n. a.	314	n. a.	n. a.	n. a.	109
davon weitere Phantom Stocks davon Performance Shares (LTIP 2018) (5 Jahre Laufzeit)	n. a.	n. a.	n. a.	100	n. a.	n. a.	n. a.	100	n. a.	n. a.	n. a.	0
Summe erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Vergütung	5.570	2.952	9.752	5.473	3.485	1.705	5.655	3.478	2.943	1.591	5.081	1.011
Versorgungsaufwand	455	455	455	455	325	325	325	325	0	0	0	0
Wert der gewährten Vergütung⁵	6.025	3.407	10.207	5.928	3.810	2.030	5.980	3.803	2.943	1.591	5.081	1.011

¹ Für die einjährigen variablen Vergütungen existieren keine Zielwerte bzw. vergleichbaren Werte für Vorstandsmitglieder, die ihre Vergütung von der Fresenius Management SE erhalten. Die einjährige variable Vergütung wird anhand von Bonuskurven ermittelt, die für mehrere Jahre gelten. Daher ist bei den Werten für die Jahre 2018 und 2017 der Zufluss aus der einjährigen variablen Vergütung angegeben.

² Herr Stephan Sturm hat mit dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE vereinbart, im Wert des ihm ausgezahlten Nettobetrags der einjährigen variablen Vergütung Aktien der Gesellschaft zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird die Ausrichtung seiner Vergütung auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens freiwillig verstärkt.

³ Herr Rice Powell hat zugesagt, für einen Anteil seiner einjährigen variablen Vergütung Aktien der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zu erwerben und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit wird der Geschäftsentwicklung von Fresenius Medical Care im Geschäftsjahr angemessen Rechnung getragen.

⁴ Herrn Rice Powell wurden Aktienoptionen, Phantom Stocks und Performance Shares aus dem Programm der Fresenius Medical Care wie folgt gewährt:
2018: 977 Tsd € aus dem Share Based Award – New Incentive Bonus Plan 2010 und 1.413 Tsd € aus dem Long Term Incentive Program 2016 – Performance Share Plan 2016
2017: 916 Tsd € aus dem Share Based Award – New Incentive Bonus Plan 2010 und 1.331 Tsd € aus dem Long Term Incentive Program 2016 – Performance Share Plan 2016

⁵ Zudem kommt der Zufluss-Cap in Höhe von 6.000 Tsd € für Frau Rachel Empey und die Herren Dr. Francesco De Meo, Dr. Jürgen Götz, Mats Henriksson sowie Dr. Ernst Wastler bzw. 9.000 Tsd € für Herrn Stephan Sturm zur Anwendung.

Dr. Jürgen Götz Vorstand Recht, Compliance und Personal/Arbeitsdirektor Vorstand seit 1. Juli 2007				Mats Henriksson Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Kabi Vorstand seit 1. Januar 2013				Rice Powell Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Medical Care Vorstand seit 1. Januar 2013				Dr. Ernst Wastler Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Vamed Vorstand seit 1. Januar 2008			
2018	2018 Min.	2018 Max.	2017	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017	2018	2018 Min.	2018 Max.	2017
490	490	490	490	660	660	660	630	1.270	1.270	1.270	1.217	525	525	525	525
41	41	41	41	107	107	107	157	195	195	195	173	75	75	75	75
531	531	531	531	767	767	767	787	1.465	1.465	1.465	1.390	600	600	600	600
950	700	950	950	1.356	1.300	1.800	1.250	2.096³	191	2.515	2.008	932	650	950	858
1.300	0	3.250	1.264	1.356	0	3.250	1.264	2.390⁴	0	n. a.	2.247 ⁴	1.300	0	3.250	1.264
0	0	n. a.	0	56	0	n. a.	0					0	0	n. a.	0
n. a.	n. a.	n. a.	850	n. a.	n. a.	n. a.	850					n. a.	n. a.	n. a.	850
n. a.	n. a.	n. a.	314	n. a.	n. a.	n. a.	314					n. a.	n. a.	n. a.	314
n. a.	n. a.	n. a.	100	n. a.	n. a.	n. a.	100					n. a.	n. a.	n. a.	100
1.300	0	3.250	n. a.	1.300	0	3.250	n. a.					1.300	0	3.250	n. a.
2.781	1.231	4.731	2.745	3.479	2.067	5.817	3.301	5.951	1.656	n. a.	5.645	2.832	1.250	4.800	2.722
234	234	234	234	210	210	210	210	674	674	674	773	153	153	153	160
3.015	1.465	4.965	2.979	3.689	2.277	6.027	3.511	6.625	2.330	n. a.	6.418	2.985	1.403	4.953	2.882

Zufluss Wert in Tsd €	Stephan Sturm Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Juli 2016) Vorstand seit 1. Januar 2005		Dr. Francesco De Meo Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Helios Vorstand seit 1. Januar 2008		Rachel Empey Vorstand Finanzen Vorstand seit 1. August 2017	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Festvergütung	1.100	1.100	630	630	600	250
Nebenleistungen	102	79	25	24	231	16
Summe erfolgsunabhängige Vergütung	1.202	1.179	655	654	831	266
Einjährige variable Vergütung	1.868	1.866	1.415	1.412	812	338
Mehrfährige variable Vergütung/ Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	965	317	2.545	4.806	0	0
davon verschobene einjährige variable Vergütung	0	57	0	143	0	0
davon Aktienoptionsplan 2008 (5 Jahre Laufzeit)						
Ausgabe 2011						
Ausgabe 2012				4.403		
davon Aktienoptionsplan 2013 (5 Jahre Laufzeit)						
Ausgabe 2013			1.580			
davon Phantom Stock Plan 2013 (5 Jahre Laufzeit)						
Ausgabe 2013	765		765			
davon weitere Phantom Stocks						
Ausgabe 2012		260		260		
Ausgabe 2013	200		200			
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Summe erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Vergütung	4.035	3.362	4.615	6.872	1.643	604
Versorgungsaufwand	455	455	325	325	0	0
Zufluss einschließlich mehr- jähriger variabler Vergütung/ Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	4.490	3.817	4.940	7.197	1.643	604
Zufluss für das Berichtsjahr (ohne mehrjährige variable Vergütung/Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung)	3.525	3.500	2.395	2.391	1.643	604

¹ Herr Rice Powell erhielt diesen Zufluss aus Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm der Fresenius Medical Care:

2018: 131 Tsd € aus dem Share Based Award – New Incentive Bonus Plan 2010 Ausgabe 2014, 2.536 Tsd € aus dem Long Term Incentive Program 2011 – Aktienoptionsplan 2011 Ausgabe 2011 und 110 Tsd € aus dem Long Term Incentive Program 2011 – Phantom Stock Plan 2011 Ausgabe 2013

2017: 205 Tsd € aus dem Share Based Award – New Incentive Bonus Plan 2010 Ausgabe 2013, 2.506 Tsd € aus dem Aktienoptionsplan 2006 Ausgabe 2010 und 76 Tsd € aus dem Long Term Incentive Program 2011 – Phantom Stock Plan 2011 Ausgabe 2012

Dr. Jürgen Götz Vorstand Recht, Compliance und Personal/Arbeitsdirektor Vorstand seit 1. Juli 2007		Mats Henriksson Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Kabi Vorstand seit 1. Januar 2013		Rice Powell Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Medical Care Vorstand seit 1. Januar 2013		Dr. Ernst Wastler Vorstand Unternehmensbereich Fresenius Vamed Vorstand seit 1. Januar 2008	
2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
490	490	660	630	1.270	1.217	525	525
41	41	107	157	195	173	75	75
531	531	767	787	1.465	1.390	600	600
950	950	1.356	1.250	2.376	2.297	932	858
965	260	2.979	1.659	2.777 ¹	2.787 ¹	965	260
0	0	0	71			0	0
			1.588				
		2.014					
765		765				765	
	260						260
200		200				200	
0	0	0	0	0	0	0	0
2.446	1.741	5.102	3.696	6.618	6.474	2.497	1.718
234	234	210	210	674	773	153	160
2.680	1.975	5.312	3.906	7.292	7.247	2.650	1.878
1.715	1.715	2.333	2.247	4.515	4.460	1.685	1.618

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung festgelegt und ist in § 13 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA geregelt.

Als feste Vergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr einen nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbaren Betrag von jährlich 150 Tsd €. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außerdem für jedes volle Geschäftsjahr eine variable erfolgsorientierte Vergütung, die sich nach der jeweiligen durchschnittlichen Wachstumsrate des Konzernergebnisses für das Vergütungsjahr und die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre (3-Jahres-Durchschnittswachstum des Konzernergebnisses) richtet.

Die Ermittlung des Betrags dieser variablen Vergütung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Formel:

3-Jahres-Durchschnittswachstum des Konzernergebnisses	Variablen Vergütung
> 0 bis 2,5 %	30.000 €
> 2,5 bis 5 %	60.000 €
> 5 bis 7,5 %	90.000 €
> 7,5 bis 10 %	120.000 €
> 10 %	150.000 €

Ein Anspruch auf Gewährung der variablen Vergütung entsteht erst ab Erreichen eines 3-Jahres-Durchschnittswachstums des Konzernergebnisses größer 0%. Bei Erreichen der vorstehend beschriebenen fünf prozentualen Korridore werden die variablen Vergütungsbeträge jeweils in voller Höhe erdient, d. h., es findet innerhalb dieser Korridore keine Interpolation statt. Maßgeblich ist jeweils das Konzernergebnis, das in dem der Hauptversammlung vorgelegten Konzernjahresabschluss ausgewiesen ist. Diese variable Vergütung ist auf einen Höchstbetrag von 150 Tsd € p. a. begrenzt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt bei entsprechender Zielerreichung grundsätzlich jährlich, und zwar jeweils am Ende des Kalenderquartals, in das die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft fällt. Beschließt die Hauptversammlung eine höhere Vergütung, so gilt diese.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Mitglied eine zusätzliche feste Vergütung von 20 Tsd €, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Doppelte.

Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört. Die Fresenius SE & Co. KGaA stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütungen erhält, werden die Vergütungen für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche gilt hinsichtlich der zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, soweit er gleichzeitig Vorsitzender im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE ist. Für seine Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit diese gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius SE & Co. KGaA gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, erhält er für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius SE & Co. KGaA insoweit keine zusätzliche Vergütung. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE wird gemäß § 7 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Fresenius SE & Co. KGaA weiterbelastet.

Zusätzlich wurden für Herrn Dr. Gerd Krick in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Fresenius Management SE die Kosten für den Betrieb einer Einbruchmeldeanlage in Höhe von 1,2 Tsd € übernommen.

Bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2017 wurde die Vergütung des Aufsichtsrats nach der bis dahin einschlägigen Satzungsregelung bemessen.

Die feste Vergütung pro Aufsichtsratsmitglied betrug für das volle Geschäftsjahr 2017 13 Tsd €.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fresenius SE & Co. KGaA erhielten zusätzlich 10 Tsd €, der Vorsitzende des Ausschusses weitere 10 Tsd €. Die Vergütung erhöht sich für das volle Geschäftsjahr 2017 um jeweils 10 %, soweit das Dreifache der Dividende für dieses Geschäftsjahr, die auf eine Stammaktie ausgeschüttet wurde (Dividendenbetrag laut Beschluss der Hauptversammlung (Bruttodividende)), um jeweils einen Prozentpunkt höher war als 3,6 % des auf

eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals; Zwischenbeträge wurden interpoliert. Der Vorsitzende erhielt das Doppelte und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Allen Aufsichtsratsmitgliedern wurden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen ersetzt, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer zählte. Die Fresenius SE & Co. KGaA stellte den Aufsichtsratsmitgliedern Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang mit einem Selbstbehalt zur Verfügung, der dem für den Vorstand vereinbarten entsprach.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin Fresenius Management SE war und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütungen erhielt, wurden die Vergütungen für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA auf die Hälfte reduziert. Das Gleiche galt hinsichtlich der zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA bzw. seinen Stellvertreter, soweit dieser gleichzeitig Vorsitzender bzw. sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE war. Soweit der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius SE & Co. KGaA gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE war, erhielt er für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fresenius SE & Co. KGaA insoweit keine zusätzliche Vergütung. Die Vergütung des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE wurde gemäß § 7 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA an die Fresenius SE & Co. KGaA weiterbelastet.

Für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 stellt sich die Höhe der Vergütung einschließlich der Vergütung für Ausschusstätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA und der Fresenius Management SE (ohne Auslagen und Erstattungen) wie folgt dar: